





Wiederhohltes/ geschärftes
und erweitertes

EDTA

wieder die

Einbringung und Gebrauchung
der fremden

Saffane und Dize,

ingleichen

der fremden Baumwollen

**Sals- und Schnupf-
Zücher**

De Dato, Berlin, den 13. October 1752.

H A E B E R S E A D E,

Gedruckt bey dem Königl. Preuss. Regier. Buchdrucker Nicolaus Martin Langen.

Einleitung
und Vorrede

W

Einleitung

Einleitung

Einleitung

Einleitung

Einleitung

Einleitung





Sir **F**riedrich von
Gottes Gnaden,
König in Preussen, **M**arg-

graf zu Brandenburg / des Heil. Römischen
Reichs Erz Cämmerer und Chur-Fürst, Souverainer
und Oberster Herzog von Schlesien, Souverainer
Prinz von Oranien, Neuchatel und Valengin, wie
auch der Grafschaft Glas, in Geldern, zu Magde-
burg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern,
der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Cro-
sen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Hal-
berstadt, Minden, Lamm, Wenden, Schwerin, Na-
heburg, Ost-Friesland und Meurs, Graf zu Hohen-
zollern, Nuppin, der Mark, Ravensberg, Hohen-
stein, Zecklenburg, Schwerin, Lingen, Büben und
Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock,
Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und
Breda &c. &c.

)(2

Chun

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Daß, nachdem Wir zum Besten derer in Unsern Königlichem Residenzien Berlin und außwärts mit erwünschtem Fortgang angelegten Wolle- und Leinen-Fabriken höchst gut gefunden, die hiebevorn wegen verbotener Einbringung und Gebrauchs derer fremden Cattune und Zige unterm 18. November 1721, 25. September 1722, und 30. April 1734, emanirte Edicte, mittelst des erneuerten und geschärfsten Edicts vom 12. Julii 1747, dahin zu wiederholen, daß alle und jede Kaufleute und Krämer, es seyen Christen oder Juden, sich nicht nur von denen etwa vorräthigen fremden Cattunen und Zigen, mit Ausgang des 1747sten Jahres laß machen, und solche aus dem Lande schaffen, sondern auch alle Eingesehene der Churmark, Herzogthümer Pommern, Magdeburg, auch Fürstenthümer Halberstadt, Münden, auch der Grafschaft Mark, und demenselben einverleibten Lande, dergleichen thun, die davon habende Kleidung, Beschläge, Bett- und ander Haus-Geräthe, in einer Zeit von Acht Wochen verbrauchen, oder gewärtigen lassen, daß, wann sie damit betreffen, sie mit denen in den alten Edicten darauf gesetzten Geld- und Leibes-Estrafen, ohne Ansehen der Person, belegt werden sollen, auch denen ferneren wissentlichen Uebertretern sothanen Unserer erneuerten Verboths, eine desto schärfere, und die in denen vorigen Edicten darauf gesetzte Geld-Estrafe derer 100. Thlr. oder denen unvermögenden Uebertretern die darin ebenmäßig verordnete harte Leibes-Estrafe unnachlässig angedrohet haben: Wir um so mehr gehoffet, daß alle und jede Unserer getreuen Unterthanen, diesem unsern ernsten Befehl und Willen gehorsamlich nachleben würden, als nicht nur die in unseren Residenzien Berlin, Potsdam und sonstem etablierte Cattun- und Zige-Fabriken fast den Grad der Vollkommenheit erreicht, sondern auch seit geraumer Zeit bereits im Stande sind, dem Lande die Nothdurft davon zu fourniren. Wann Wir aber diesen allen ohngeachtet höchst mißfällig wahrnehmen müssen, daß Unsere vorhin wieder die Einbringung derer auswärtigen gedruckten Cattune und Zige ergangene Verbothe gänglich außer Acht gekommen, und dergleichen fast frey und öffentlich einge-

eingehen, im Lande debitiret und häufig getragen werden, und Wir diesen, denen im Lande mit erwünschten Fortgang noch immer steigenden Leinen-Wollen- und andern Fabriquen, auch Cattun- und Zige-Druckereyen höchst schädlichen Unwesen fernhin nachzusehen, durchaus nicht gemeinet sind, sondern über die ergangene Edicta und Verordnungen aufs nachdrücklichste gehalten, auch solche vorkommenden Umständen nach mehr erweitert und geschärft wissen wollen; Als erneuern und bestätigen Wir kraft dieses Edicts, alle vorhin, wieder die Einführung und Gebrauch der bisher verbotthen gewesen ausländischen Cattune und Zige ergangene Edicta und Verordnungen, setzen ordnen und wollen demnach, daß nach deren Inhalt unsere sämtliche Ritterschafft, Krieges-Hof- und Civil-Bediente und sämtliche Unterthanen in Unserer Chur- und Mark Brandenburg dieß, und jenseit der Oder und Elbe, auch in denen Herzogthümern Pommern, Magdeburg, Fürstenthümern Halberstadt, Minden, auch der Graffschafft Mark, und denenselben einverleibten Landen, die in ermeldeter Edicten gänzlich verbotthene ausländische gedruckte Cattune und Zige, insendetheit auch die fremden weissen Cattune zum Drucken, auch die grobe und weisse so genandte Zutter-Cattune, ingleichen die fremde weisse, gestreifte und gefärbte baumwollene Hals- und Schnupstücher, so wenig in die Städte, als auf dem Lande von nun an weiter einführen, debitiren, noch für sich und die Ihrigen weiter gebrauchen sollen, bey zwey Hundert Thlr. unnachlässiger Strafe vor jede Elle, so jemand wes Standes er auch sey, wissentlich eingebracht, debitiret, getragen oder gebraucht zu haben, überführet wird, diejenige aber, so solche Geld-Strafe zu bezahlen unvermögend sind, sollen solche mit Festungs- auch anderer harten Leibes Strafe verbüssen, und über dieses alles annoch der eingebrachte fremde Cattun, Zige, Hals- und Schnupstücher, sofort confisciret und öffentlich verbrandt werden. Damit auch die Entgegen-Handlungen wider dieses Unser geschärftes und erweitertes Edict desto eher verhütet und entdeckt werden mögen, so soll der Denunciante einer dergleichen Defraudation, jedesmahl die Helfte von der zu erlegenden Geld-Strafe zu genieße

genießn haben, auch dessen Rahme auf Verlangen verschwiegen bleiben. Und ob wohl Wir genugsame Ursache hätten, wieder die bisherige Ubertreter Unserer ob angezogenen vielfältigen ernstlichen und noch nie aufgehobenen Edicte und Verordnungen, mit denen darin angedroheten Strafen, nach der Rigueur verfahren zu lassen; So wollen Wir dennoch dieselbe noch zum letzten mahl aus besonderen Gnaden damit verschonen. Dagegen ist Unser ernstlicher Wille und Befehl, daß alle einländische Christliche und Jüdische Kaufleute, welche von dergleichen obgemeldeten fremden Waaren etwa vorrätzig haben, davon an keinem Unserer Unterthanen, nach Publication dieses Edicts, bey der oben festgesetzten Strafe, wissentlich etwas verkaufen, sondern sich davon vor Ablauf dieses Jahrs gänglich, und bey Vermeidung der Confiscation, falls solches bey einer Visitation gefunden werden solte, los machen, und solche außer Landes schaffen sollen. Solten auch Kaufleute oder Juden, auch Entrepreneurs einländischer Cattune und Zige-Druckereyen sich gelüsten lassen, dergleichen verbotene gefärbte und weiße Cattune und Zige, baumwollene Hals- und Schnurftücher in das Land zu bringen und zu debirciren, oder die weiße hier zu drucken, so sollen die damit handelnde nicht nur mit der oberwehnten Strafe belegen, sondern sie auch des weitern Handels, und wann es ein Jude ist, er seines Schutzprivilegii verlustig erkandt, dem Fabricanten aber die Fortsetzung der Fabricue geleyet werden.

Und damit übrigens der besorglichen Einschleppung derer verbotenen fremden Cattune und Zige, wie auch derer weißen Cattune zum Drucken von denen benachbarten fremden Messen und Jahrmärkten, sowohl in die Städte, als auf das platte Land, hinlänglich vorgebeuet, und solche von Unseren zur Aufsicht bestellten Bedienten, von denen einländischen richtig unterschieden werden können und mögen, so ist die Einrichtung verfüget, daß alle dergleichen einländische Waaren, und zwar ein jedes Stück an beyden Enden, nicht nur mit den Fabricquen-Siegel des Fabricanten, sondern auch gleich daneben mit dem Accise-Siegel jedes Orts richtig gestempelt

stempelt, und folglich alle diejenige Zige, gedruckte und weisse Gattune, welche von denen fremden Messen und Jahrmärkten in Unsere Städte und aufs Land eingeführet werden, und dergestalt nicht marquirt sind, schlechterdings angehalten, als ausländische betrachtet, und wieder deren Einbringere, ohne Unterscheid des Standes oder Personen, nach Maßgebung gegenwärtigen geschärfsten Edicts, ohne alle Nachsicht verfahren werden muß.

Wir befehlen demnach Unsern Kriegs- und Domainen-Cammern, Land- und Steuer-Räthen, General- auch Hof- und andern Fiscälern, Magisträten, Beamten, Zoll- Accise- und Policiey-Bedienten, fürnehmlich auch denen Land- und Policiey-Ausreutern hiemit so gnädigst als ernstlich, über dieses Edict mit Nachdruck zu halten, und dahin zu sehen, daß dieser Unserer ernstlichen allergnädigsten Willens-Meynung, auf das genaueste nachgelebet werde; Wie dann insonderheit vorgemeldete Kriegs- und Domainen-Cammern, die Zoll- und Accise-Bediente, Land- und Policiey-Ausreuter ernstlich zu instruiren haben, auf die Uebertreter fürnehmlich zu Weß- Seiten, imgleichen auf die auf dem plattenLande herumstreifende Juden, ein stetes wachsamtes Auge zu haben, ihre bey sich führende Waaren fleißig durchzusehen, und falls sie ungestempelte Gattune und Zige bey ihnen finden, sie damit an die Accise derer nächst gelegenen Städte abzuliefern, auch haben gedachte Kriegs- und Domainen-Cammern, Land- und Steuer-Räthe, sothane Unter-Bediente ihrer geleisteten Eyd-Pflicht fleißig zu erinnern, und sie zu verwarnen, daß wofern jemand von ihnen sich gelüsten lassen solte, bey Einbringung dergleichen verbotenen Gattune und Zige zu coniviren, oder wohl gar dazu die Hand zu bieten, derselbe sofort cassiret, auch befundenen Umständen nach, noch überdem mit Strafe der Festungs-Arbeit beleet werden, dagegen aber dieselbige bey fleißiger Aufsicht und entdeckten De- fraudationen, der Helfte derer einkommenden Geld-Strafen sich gleichfalls zu erfreuen haben sollen.

Uhr.

Offentlich unter Unserer höchstehändigen Unterschrift
und benedruckten Königlichen Inseigel. So geschehen und
gegeben zu Berlin, den 13. October 1752.

Friedrich



H. D. Bierck J. W. v. Happe A. F. v. Boden A. L. v. Blumenthal H. E. Katt G. D. Armin.

Kg 2962 40



Sb.

V018





Wiederhohltes/ geschärftes
und erweitertes

ENTW

Einbringung Verbrauchung

Satteln Risse,

der freien

Sals- u. uupf-

U

De Dato, Berlin 1752.



Bedruckt bey dem Königl. Preuss. Regier. Buchdrucker Nicolaus Martin Langen.

